

Förderrichtlinien für

## Projektträger und ihre regionalen Klimaschutzprojekte

### Bedingungen für Klimacent Projektträger

Jeder Projektträger ist selbst Teil des Klimacent-Netzwerkes und leistet so wie alle Unterstützer:innen einen Beitrag für eigenverursachte CO<sub>2</sub>-Emissionen.



Für die Inanspruchnahme von Kompensationsgeldern für ein Klimaschutzprojekt, ist dessen Registrierung bei Klimacent Austria erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme des Projekts in einen regionalen Projektfonds und Zuweisung der verfügbaren Mittel wird vom jeweiligen Klimacent Kooperationspartner (=Fondsmanager) in Abstimmung mit Klimacent Austria getroffen.

### Für wen werden regionale Projektfonds eingerichtet?

Von Klimacent Austria werden Projektfonds auf Bundes- und Landesebene festgelegt. Weitere Projektfonds werden für Organisationen (=Kooperationspartner) eingerichtet, welche die Plattform Klimacent in ihrer Region bzw. ihrem Wirkungsbereich nutzen wollen, um damit Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und Klimaschutzprojekte über dieses Public-Private-Partnership-Modell zu unterstützen. Kooperationspartner sind:

- Klima- und Energiemodellregionen (KEM)
- Klimawandelanpassungsregionen (KLAR!)
- Gemeinnützige (Klimaschutz-) Organisationen
- Gemeinden, welche den Aufruf zur Klimaneutralität 2040 unterstützen und eine progressive Mindest-CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Emissionen ihrer Verwaltung über die Plattform abwickeln

Kooperationspartner müssen Klimaschutzziele definieren und diese glaubhaft vermitteln können (z.B durch Vereinszweck, Leitbild, etc.)

### Förderkategorien

- allgemeine Förderung bei Projekten mit nicht exakt feststellbaren CO<sub>2</sub>-Minderungseffekten sowie
- spezifische Förderung bei Projekten, deren CO<sub>2</sub>-Minderungseffekte messbar sind oder über ein Zertifizierungssystem nach Gold-, VCS oder ISO 14064-Standard nachgewiesen werden

### Höhe der Klimacent Förderung (Obergrenzen)

Bei Projekten, deren CO<sub>2</sub>-Minderungseffekte durch ein Zertifizierungssystem nach ISO 14064 qualitativ und quantitativ überprüft werden:

- durch den Ankauf von regionalen CO<sub>2</sub>-Zertifikaten zum jeweils aktuellen Preis

Bei Projekten ohne Zertifizierung nach internationalem Standard:

- Projekte, für die öffentliche Förderprogramme bestehen: max. 10 % der Investitionskosten
- Projekte, für die es keine öffentliche Förderprogramme gibt: max. 30 % der Investitionskosten
- Kleinprojekte, Startups, Machbarkeitsstudien: bis 80 % der Kosten bzw. max. € 5.000,00



Sonderförderungen in Absprache mit Klimacent Austria bis max. 10% des jährlichen Fondsvermögens sind möglich. Bei Kleinprojekten werden Personalkosten bis zu 50% anerkannt. Der tatsächliche Förderbetrag richtet sich nach den aktuell vorhandenen Mitteln des jeweiligen regionalen Projektfonds.

### **Förderfähige Projekte**

Förderfähig sind alle Projekte, die direkt oder indirekt zu einer möglichst dauerhaften Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen nachweisen bzw. aufzeigen können.

### **Beurteilung von Förderungsansuchen\***

Die Förderansuchen werden von Klimacent Austria und dem jeweiligen Kooperationspartner auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit geprüft, bewertet und zur Registrierung bzw. Aufnahme in einen Projektfonds freigegeben. Die Festlegung der Fördermittelverteilung und der jeweiligen Förderhöhe obliegt dem Kooperationspartner, wobei die definitive Freigabe durch den Vorstand von Klimacent Austria erfolgt.

### **Einreichfristen und Zusage der Förderung**

Einreichungen für Fördermittel sind ganzjährig möglich. Projekte müssen spätestens 12 Monate nach Projektende/Inbetriebnahme/Endabrechnung registriert werden.

Auswahltermine finden jeweils nach Ablauf eines Quartals statt. Ein Projekt, das den Förderkriterien entspricht, wofür aber aufgrund fehlender Fördermittel keine Förderzusage gegeben werden konnte, kann bei weiteren Auswahlverfahren neuerlich berücksichtigt werden.

Das Ausmaß der tatsächlichen Förderhöhe von Einzelprojekten richtet sich nach den aktuell vorhandenen Mitteln des jeweiligen regionalen Projektfonds.

### **Sicherung der raschen Umsetzung von Klimaschutzprojekten**

Die Behaltefrist von finanziellen Zuteilungen in den regionalen Projektfonds soll 3 Jahre nicht überschreiten, damit die Gelder für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten wirksam werden.

### **Qualitätssicherung & Transparenz erfolgt durch ...**

- ... Abwicklung der Kompensationszahlungen unter Aufsicht einer Rechtsanwaltskanzlei
- ... von NGOs und Interessensvertretungen akkordierte Förderkriterien
- ... einen jährlichen öffentlichen Rechenschaftsbericht
- ... Darstellung aller geförderten Projekte in einem öffentlichen Register
- ... Auszahlung der Fördermittel nur nach Projektdokumentation bzw. Rechnungsnachweis
- ... Freigabe der Zahlung nach Vier-Augenprinzip (Fondsmanager und Vorstandsmitglied des Klimacent Austria bei rotierender Verantwortlichkeit)

Das Kriterium der Additionalität bei Kompensationszahlungen wird bei dieser Plattform nicht herangezogen, da die Beschleunigung der Projektumsetzung im Vordergrund steht. Hintergrund ist, dass potenzielle Projektträger vielfach aufgrund unzureichender Markterlöse oder zu geringer öffentlicher Förderungen keine Investitionsentscheidungen treffen.

### **Steuerrechtliche Einordnung der Klimacent Förderung**

Klimacent-Zuschüsse sind für die Projektträger als Erlöse zu verbuchen und dementsprechend zu versteuern Sie sind umsatzsteuerfreie, private Spenden und als privates Eigenkapital zu bewerten.